

TISKOVNA IZJAVA - PRESSEMITTEILUNG

Klagenfurt / Celovec, 14.01.2011

Lösung der Ortstafelfrage nur innerhalb des geltenden Verfassungsrahmens – ausgehend von der österreichischen Rechtslage und österreichischen Rechtsprechung

Zum Jahreswechsel gelangte den Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe die jüngste Rechtsmeinung der Landesregierung zu den zwölf derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Ortstafel-Verfahren zur Kenntnis. Dementsprechend erging an den VfGH auch eine Stellungnahme, die nachstehend zusammengefasst wiedergegeben wird.

Seit 2001 sieht der Verfassungsgerichtshof für das Anbringen von zweisprachigen topographischen Aufschriften in ständiger und konsequenter Rechtsprechung das Vorliegen von 10% slowenischsprachiger Bevölkerung pro O r t s c h a f t vor. Der Prozentsatz an Slowenischsprachigen auf Ebene der G e m e i n d e – welchen die Rechtsmeinung der Landesregierung einzubringen versucht - ist hingegen in den Überlegungen und Entscheidungen des VfGH n i c h t enthalten! Auf Grundlage dieser restriktiven Rechtsmeinung käme es zu einer beträchtlichen Reduzierung der Anzahl zweisprachiger topographischer Aufschriften, was weder juristisch noch sachlich zu rechtfertigen wäre.

Auch die bereits 1977 erlassene Topographieverordnung berücksichtigte Ortschaften mit hohen Anteilen slowenischsprachiger Bevölkerung, obwohl auf Gesamtgemeindeebene der Anteil Slowenischsprachiger sehr niedrig war. Das bekannteste Beispiel sind die bereits aufgestellten Ortstafeln in und um Radsberg, wo es auf Ortschaftsebene hohe Anteile Slowenischsprachiger gibt und gleichzeitig auf der Ebene der Großgemeinde Ebenthal der Prozentsatz an Slowenischsprachigen unter 10% liegt.

Die von der Landesregierung in ihrer Rechtsmeinung zusätzlich errichtete Hürde von 10% an Slowenischsprachigen auf Gemeindeebene folgt demnach nicht der Rechtsprechung des VfGH.

Diesbezüglich gab es auch eine sehr klare Interpretation durch den Präsidenten des VfGH Dr. Holzinger der bei seinem auch schriftlich zur Verfügung gestellten Vortrag zu den Rechten der Volksgruppen in der Rechtsprechung des VfGH am 18. November 2010 in Klagenfurt u.a. sagte:

„Der einfachste - und juristisch naheliegendste - Weg wäre die Erlassung einer Topographieverordnung der Bundesregierung. Ein gangbarer Weg - und dieser ist ja offenbar politisch beabsichtigt - besteht auch darin, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber eine Liste jener Ortschaften festlegt, für die topographische Bezeichnungen zweisprachig zu verassen sind.

Auch für eine solche bundesverfassungsgesetzliche Regelung muss Basis die Rechtsprechung des VfGH sein. Darin führt - schon aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen - kein Weg vorbei.

Erkenntnisse des VfGH zu zentralen Fragen des Grundrechtsschutzes, nämlich der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ethnischer Minderheiten, die zudem staatsvertraglich garantiert sind, sind nicht verhandelbar!"

Dementsprechend erwarten die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe von der österreichischen Bundesregierung die vertragstreue Umsetzung der österreichischen Verfassung und des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages sowie der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes als höchstgerichtlicher und endgültiger Instanz.